

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0388/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2016 belaufen sich auf 13.524,36 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2016

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heidgraben

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	€	€	€	€	€	8
02000.562000	Aus- und Fortbildung	0,00	628,50	628,50	0,00	628,50	des Personalrates
02000.563000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	2.000,00	2.163,64	163,64	0,00	163,64	
02000.650000	Geschäftsausgaben	8.900,00	10.132,86	1.232,86	0,00	1.232,86	Nachrufe
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	4.800,00	5.125,92	325,92	325,92	0,00	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen (Einwohnerzahl Stand 31.12.14, gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie neue Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst)
21110.530000	Miete Kopiergerät	0,00	1.030,04	1.030,04	0,00	1.030,04	neue Haushaltsstelle eingerichtet, vorher bei Haushaltsstelle 21110.520000 (Gerätekauf und -unterhaltung) verbucht.
21110.562000	Aus- und Fortbildung	200,00	253,85	53,85	0,00	53,85	Seminar SCOLA, Workshop IHK
21110.640000	Schülerunfallversicherung	6.000,00	6.517,24	517,24	517,24	0,00	Für das Schuljahr 2015/2016 sind mehr SchülerInnen zu versichern als im Vorjahr
21110.650000	Geschäftsausgaben	3.882,79	4.831,34	948,55	0,00	948,55	
21140.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	636,90	136,90	0,00	136,90	
21140.576100	Sachausgaben für Projekte in der offenen Ganztagschule	900,00	1.660,00	760,00	170,00	590,00	Trommel-AG und Reitprojekt 1 Halbjahr 2015/2016.
21140.630000	Verpflegungskosten	15.000,00	17.391,07	2.391,07	0,00	2.391,07	
21150.672000	Personalkostenerstattung	2.000,00	2.624,50	624,50	0,00	624,50	für die Ferienbetreuung

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
		€	€	€	€	€	
30000.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	2.000,00	2.008,88	8,88	0,00	8,88	
33000.700000	Zuschüsse an Vereine	500,00	580,00	80,00	0,00	80,00	Mitgliedbeitrag 2016 Kreiskulturverband-Pinneberg e.V.
35200.600000	Veranstaltungen	200,00	250,00	50,00	0,00	50,00	
35200.650000	Geschäftsausgaben der Gemeindebücherei	1.337,84	1.353,49	15,65	15,65	0,00	Lesung am 15.4.2016 sowie höhere Softwareupdatekosten als im Vorjahr.
36000.717000	Zuschüsse für die Reetdachunterhaltung	1.000,00	1.188,14	188,14	188,14	0,00	Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben weiter aufrecht erhalten. In 2016 sind bereits drei Antragsteller bezuschusst worden.
45100.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	500,00	684,00	184,00	184,00	0,00	Zuschüsse zu Klassenfahrten
46010.600000	Kosten der Jugendpflegemaßnahme	11.000,00	11.660,40	660,40	0,00	660,40	Kosten der Hörnumfahrt
46400.788000	Sozialstaffelleistungen	0,00	111,00	111,00	0,00	111,00	
47000.700000	Zuschüsse an Vereine	1.800,00	2.541,21	741,21	0,00	741,21	Defizitausgleich für die Seniorenarbeit der AWO
70000.672020	Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.300,00	2.600,21	300,21	300,21	0,00	Schmutzwasserdurchleitungsgebühr 2015 für den Erlengrund
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	3.500,00	3.973,65	473,65	0,00	473,65	
77100.650000	Geschäftsausgaben des Bauhofes	500,00	720,39	220,39	119,44	100,95	Rundfunkgebühren (352,20 €) Erstattung Impfkosten, Bürobedarf und Getränke
77100.685008	Verzinsung PI-BH 4252 Iseki-Schlepper	0,00	1.599,27	1.599,27	0,00	1.599,27	
81500.658000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.800,00	4.623,27	823,27	0,00	823,27	
02000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen -	0,00	844,92	844,92	0,00	844,92	2 Bekanntmachungskästen
13000.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten - Freiwillige Feuerwehr	20.700,00	20.930,90	230,90	0,00	230,90	
	Gesamt	93.320,63	108.665,59	15.344,96	1.820,60	13.524,36	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						13.524,36	Stand 31.12.2016

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0386/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2016

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 60.999,71 € und im Vermögenshaushalt auf 2.825,25 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der oben genannten Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen sowie Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 60.999,71 € und im Vermögenshaushalt mit 2.825,25 € zu genehmigen.

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen 2016 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Solilver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
DK 169	Innere Verrechnung für Leistungen des Bauhofes sowie Erstattung für Maschinen- und Fuhrparkleistungen	236.700,00	264.350,37	27.650,37	0,00	27.650,37	Insbesondere für die Bereiche "Gemeindestraßen" und "Abwasserbeseitigung" hat der Bauhof mehr Leistung erbracht als im Haushalt eingeplant wurde.
46400.620000	Verpfelgungskosten KiTa	19.000,00	23.155,81	4.155,81	0,00	4.155,81	
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	20.000,00	35.540,71	15.540,71	15.540,71	0,00	u.a. für B-Plan 21 Gewerbegebiet Jägerstraße / Hauptstraße, Umweltprüfung B-Plan 9,
69000.713000	Umlage des Wasser- und Bodenverbandes	6.800,00	9.921,05	3.121,05	0,00	3.121,05	Versehentlich wurden Sielverbandsbeiträge der Gemeinde Moorrege und Heist für den Heidgraben aus der Gemeinde Heidgraben bezahlt. Die Korrekturbuchung erfolgte nach Jahresabschluss daher im Haushaltsjahr 2017.
77100.680008	Abschreibung Pl-BH 4252 Iseki-Schlepper	0,00	4.997,73	4.997,73	0,00	4.997,73	1. Abschreibungsjahr des im September 2015 angeschafften Iseki-Schleppers
81500.520010	Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	12.000,00	54.139,55	42.139,55	26.714,55	15.425,00	Austausch diverser Wasserzähler
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	130.600,00	133.543,00	2.943,00	0,00	2.943,00	Aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer ergibt sich ein höherer Anteil, der an Bund und Land wieder abzuführen ist.
90000.832200	Amtsumlage	327.500,00	330.206,75	2.706,75	0,00	2.706,75	Um den Amtsumlagebedarf zu decken war eine Anhebung des Amtsumlagesatzes auf 13,26 % erforderlich.
	Summe	752.600,00	855.854,97	103.254,97	42.255,26	60.999,71	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						60.999,71	Stand 31.12.2016
	Vermögenshaushalt						
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögend -Grundschule	0,00	2.825,25	2.825,25	0,00	2.825,25	Lieferung und Anschluss eines Waschautomats, Anschaffung eines Notebooks sowie eines Geschirrspülers für die Ganztagschule.
				0,00	0,00	0,00	
	Summe	0,00	2.825,25	2.825,25	0,00	2.825,25	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						2.825,25	Stand 31.12.2016

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0415/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.06.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 20.6.17

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.06.2017 im Verwaltungshaushalt auf 30.964,45 € und im Vermögenshaushalt auf 18.727,81 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Gesamtsumme aller Haushaltsüberschreitungen von derzeit 105.590,88 € ist teilweise durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen in Höhe von 47.279,16 € gedeckt. Der nicht gedeckte Teil in Höhe von 58.311,72 € kann nur durch Minderungen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet werden. Verfügbarer Rücklagenbestand ist nicht vorhanden.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 30.964,45 € und im Vermögenshaushalt mit 18.727,81 € zu genehmigen.

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 20.6.2017)

Haushaltsüberschreitungen 2016 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
02000.652000	Post- und Fernmeldgebühren	1.800,00	5.955,48	4.155,48	0,00	4.155,48	Kosten der Einrichtung des EthernetConnect im Gemeindebüro
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	75.300,00	102.108,97	26.808,97	0,00	26.808,97	davon sind insgesamt 95.289,96 € als Auftrag vorgemerkt, insbesondere für B-Plan 21 Gewerbegebiet Jägerstraße / Hauptstraße und Planungsleistungen B-Plan 22/23.
	Summe	77.100,00	108.064,45	30.964,45	0,00	30.964,45	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						30.964,45	Stand 20.6.2017
	Vermögenshaushalt						
13000.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten	1.000,00	5.433,55	4.433,55	0,00	4.433,55	Digitalfunkgeräte samt Zubehör und Montage Digitalfunk LF 8
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	5.000,00	10.331,01	5.331,01	0,00	5.331,01	Telefonanlage (3.036,31 €), Smartbord (5.476,38 €), Anbauteile für Spielturn (1.818,32 €)
81500.960010	Hausanschlußkosten	0,00	8.963,25	8.963,25	0,00	8.963,25	Neue Hausanschlüsse für die Frischwasserversorgung
				0,00	0,00	0,00	
	Summe	6.000,00	24.727,81	18.727,81	0,00	18.727,81	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						18.727,81	Stand 20.6.2017

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0395/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Ernst-Heinrich Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-
pflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heidgraben**für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.